



# ing ingenieur kammer saarland

## INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

### Mitgliederversammlung und Wahlen

**Termin: 06. September 2021**

Der Vorstand der Ingenieurkammer hat beschlossen, die Mitgliederversammlung für den 06. September 2021 einzuberufen. Sie soll als Präsenzveranstaltung im Saalbau der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes stattfinden. Da die Amtsperiode des amtierenden Vorstandes in diesem Jahr ausläuft, finden im Rahmen der diesjährigen Mitgliederversammlung Neuwahlen statt.

Für die Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes besteht damit die Gelegenheit zur ehrenamtlichen Mitarbeit. Für eine Amtszeit von fünf Jahren werden von der Mitgliederversammlung Präsident, Vizepräsident und die Beisitzer gewählt.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: dem/der Präsident/in, dem/der Vizepräsident/in und 3 Beisitzern/innen. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder müssen Pflichtmitglieder sein, von diesen wiederum müssen 2 Personen Beratende Ingenieure/innen sein. Ein Vorstandsmitglied soll in einem Dienstverhältnis stehen.

Gewählt werden darüber hinaus auch die Rechnungsprüfer samt Stellvertreter und die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

Wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die in der Wählerliste eingetragen sind. Die Wählerliste wurde den Kammermitgliedern übersandt und wurde bis 4 Wochen vor dem Wahltag aktualisiert.

Alle Kammermitglieder, außer die Juniormitglieder, konnten Wahlvorschläge für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und der Beisitzer/innen bis vier Wochen vor dem Wahltag schriftlich einreichen, wobei ein Wahlvorschlag nicht auf ein Vorstandsamt beschränkt sein musste. Die Wahlvorschläge bedurften der Unterschrift von mindestens 10 wahlberechtigten Mitgliedern. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder können die Wahllisten von der Mitgliederversammlung am 06. September 2021 noch ergänzt werden.

Wählen dürfen nur die Kammermitglieder, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Möglichkeit der Briefwahl oder der Stimmrechtsübertragung ist in der Wahlordnung der Ingenieurkammer nicht vorgesehen. Juniormitglieder sind nicht wahlberechtigt.

Die Einzelheiten zur Wahl sind in der Wahlordnung nach-

zulesen, die als Anlage der Hauptsatzung beigefügt ist und unter [www.ing-saarland.de/de/kammer/kammerrecht.php](http://www.ing-saarland.de/de/kammer/kammerrecht.php) abrufbar ist.

Für weitere Informationen steht die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes gerne zur Verfügung.

### Die Ingenieurkammer gratuliert ...

**... Kammerpräsident Dr.-Ing. Frank Rogmann zum 60. Geburtstag**



Kammerpräsident Dr.-Ing. Frank Rogmann

© Sabine Jung

Am 27. Juni 2021 wurde Kammerpräsident Dr.-Ing. Frank Rogmann 60 Jahre alt.

Vorstand und Geschäftsstelle gratulieren Dr.-Ing. Frank Rogmann herzlich zu seinem 60. Geburtstag und wünschen ihm Gesundheit und weiterhin viel Erfolg bei der Entwicklung und Realisierung aller anstehenden Aufgaben.

### Schülerwettbewerb Junior.ING

**Saarländische Schülerinnen erreichen hervorragenden 2. Platz**

Mit ihrem Stadiondach „Maverick“ überzeugten Lucia Fassbender, Lotta Schwaiger und Mia Siegel von der Montessori-Gemeinschaftsschule in Friedrichsthal in der Alterskategorie I (bis Klasse 8) die Jury. Letztendlich mussten sich die Saarländerinnen beim bundesweiten Schülerwettbewerb Junior.ING der Ingenieurkammern nur knapp dem Modell „Green Nature Area“ aus Baden-Württemberg geschlagen geben.

Schon im Mai beim Landesentscheid in Saarbrücken hatten die drei Schülerinnen mit ihrem ebenso originellen wie technisch gelungenen Stadiondachmodell überzeugen können.

„Mit diesem tollen Ergebnis auf Bundesebene stellen die saarländischen Schülerinnen und Schüler einmal mehr sehr eindrucksvoll ihr Talent und technisches Verständnis unter Beweis“, zeigte sich der Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dr.-Ing. Frank Rogmann, begeistert. „Besonders stolz macht mich auch, dass im Saarland, trotz der durch die Corona-Pandemie erschwerten Unterrichtsbedingungen in den Schulen, bundesweit die meisten Modelle, nämlich 104, eingereicht wurden. Deshalb geht ein herzliches Dankeschön auch an die betreuenden Lehrerinnen und Lehrer, ohne deren Engagement unser Schülerwettbewerb nicht so erfolgreich wäre.“



Mia, Lucia und Lotta (v.l.n.r.) bei der Planung der Dachaufhängung © Cornelia Bauer

Die Modelle der Finalisten werden im Deutschen Technikmuseum ausgestellt. Zu sehen sind sie in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Dezember 2021.

Die virtuelle Bundespreisverleihung ist auf dem YouTube-Kanal der Bundesingenieurkammer zu sehen.

## Digitaler Bauantrag

### Planerkammern schaffen bundesweite digitale Auskunftsstelle für Baubehörden

Am 23. Juni 2021 fand die konstituierende Sitzung zur Schaffung der bundesweiten digitalen Auskunftsstelle für Architekten und Ingenieure (di.BASTAI) statt. Mit dieser kostenfreien, allein durch die Bauaufsichtsbehörden nutzbaren Datenbank wird die Prüfung der Eintragung in Berufsverzeichnisse und -listen und der daraus abgeleiteten Bauvorlageberechtigung im digitalen Verfahren erheblich erleichtert. Die Ingenieurkammer des Saarlandes ist Gründungsmitglied bei di.BASTAI.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Bundesingenieurkammer [www.bingk.de](http://www.bingk.de).

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

### Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Fortschreibung der Leistungsbereiche LB 125 Tunnelbau und LB 134 Kabelverlegung und die Korrektur der LB 103, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 118, 120, 121, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 130 und 131 bekannt gegeben.

Bei der Aufstellung von neuen Bauvertragsunterlagen im Bereich der Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung ist der aktuell gültige STLK-Ausgabestand März 2021 ab sofort anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfiehlt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, diese Regelungen auch im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Das ARS Nr. 28/2020 vom 17.12.2020 wird aufgehoben.

### Durchführung von Erprobungsstrecken bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen zum Einsatz von temperaturabgesenktem Walzasphalt in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger

Mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 09/2021 vom 25.03.2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) einheitliche Regelungen für die Durchführung und Abwicklung von Erprobungsstrecken bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen zum Einsatz von temperaturabgesenktem Walzasphalt in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger bekannt gegeben.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das ARS Nr. 09/2021 für den Bereich der Bundesstraßen eingeführt und insbesondere auf die darin aufgeführten Berichtspflichten und deren Meldefristen hingewiesen.

### Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) – Ausgabe Januar 2021

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.11/2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Fortschreibung und Aktualisierung des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, Ausgabe Januar 2021) bekannt gegeben. Mit der Fortschreibung werden notwendige Änderungen durch das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure umgesetzt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das ARS Nr. 21/2021 und das HVA F-StB, Ausgabe Januar 2021, für den Bereich der Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird empfohlen, die Richtlinien auch für den Bereich der kommunalen Straßen anzuwenden.

Das ARS Nr. 09/2019 vom 26.06.2019 wird aufgehoben.



## Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

### Pandemiebedingte Mehrkosten auf Baustellen von Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat mit Erlass vom 17.06.2020 auf Baustellen des Bundes einen kalkulationsunabhängige „Sondererstattung“ von Mehrkosten des Auftragnehmers für COVID-19 bedingte Mehraufwendungen zum Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter eingeführt.

Das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat nun mit Schreiben vom 21.05.2021 diesen Erlass den Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Zweckverbänden und den kommunalen Eigenbetrieben zur Anwendung empfohlen. Dies gilt ab Einführung, d. h. für noch nicht schlussgerechnete Aufträge sowie für neue Vergaben ab dem Einführungsdatum bis auf Weiteres.

Den BMI-Erlass und die Anwendungsempfehlung des saarländischen Innenministeriums können Sie auf der Homepage der Ingenieurkammer des Saarlandes unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) herunterladen.

## Amtsblatt des Saarlandes

### Teil I vom 17. Juni 2021

#### Erlass zur Änderung des Vergabeerlasses 2020

##### Vom 2. Juni 2021

Der Vergabeerlass 2020 sah für die Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen höhere Wertgrenzen bis zum 30. Juni 2021 vor. Diese Befristung wurde mit einem Änderungserlass, der mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, erneut, diesmal bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.

Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen waren höhere Wertgrenzen bereits im ursprünglichen Vergabeerlass 2020 unbefristet vorgesehen. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in unserem Rundschreiben 07/2020.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport weist auch nochmals ausdrücklich darauf hin, dass diese Vergabe-grundsätze bei Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte für alle, d.h. auch für zuwendungsfinanzierte kommunale Vergaben gelten. Spezielle anderslautende Regelungen von Zuwendungsgebern seien nicht bekannt.

### Teil I vom 8. Juli 2021

#### Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten

##### (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO)

##### Vom 21. Juni 2021

Mit der Novellierung wurde die saarländische VStättVO an die von der Fachkommission Bauaufsicht der ARGE-BAU fortgeschriebenen Mustervorschriften weitestgehend angepasst und auch im Saarland umgesetzt. Des Weiteren wurde der Entwicklung in Forschung und Technik im Bauwesen Rechnung getragen. Daneben war auch eine rechtliche Anpassung an geändertes Europa-, Bundes- und Landesrecht erforderlich. Mit der Übergangsvorschrift des neuen § 48 wird ermöglicht, dass Antragsteller, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits ein Antragsverfahren eingeleitet haben, diese Verfahren nach den bisher geltenden Regelungen weiterführen können.

### Teil I vom 8. Juli 2021

#### Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Saarlandes (RL-Hochbau)

##### Vom 23. Juni 2021

Die Richtlinie für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Saarlandes (RL-Hochbau) gilt für alle Hochbaumaßnahmen des Saarlandes.

## Kammermitglieder

### Neueintragungen

Die Ingenieurkammer des Saarlandes begrüßt ganz herzlich ihre neuen Mitglieder und steht als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

### Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Dipl.-Ing. (FH) Ralf Bernarding, Schmelz

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Eckert, Homburg

### Bauvorlageberechtigte

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Eckert, Homburg

### Freiwillige Mitglieder

Dipl.-Ing. (FH) Markus Hussong, Saarbrücken

Martin Reinert B.Eng., Saarbrücken

Dipl.-Ing. Thomas Kühne, Lebach

Dipl.-Ing. (FH) / SYR Ghassan Alhallak, Saarlouis

## GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

### OLG Braunschweig, 05.10.2021 – 12 W 28/20

#### Ohne Darlegung der Beauftragung, kein Honorar!

**Fall:** Das Landgericht wies den Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine Honorarklage ab. Der Planer geht in die zweite Instanz.

**Urteil:** Erneut ohne Erfolg für den Planer!

Planerverträge sind Werkverträge. Ein Honoraranspruch für Planungsleistungen ergibt sich daher nicht aus der HOAI 2021, denn diese – wenn vereinbart – bestimmt nur die Höhe des Honorars. Ein Honoraranspruch ergibt sich aus dem Werkvertragsrecht (§§ 631/632 BGB). Der Planer muss also darlegen und beweisen können, warum er Vergütung beansprucht. Dabei muss er angeben können, wer sein Vertragspartner ist, welche Leistungen seine Beauftragung umfasst und welche Vergütung hierfür vereinbart worden ist. Zudem muss die Planungsleistung vor Stellung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber abgenommen worden sein (§ 15 HOAI 2021 und § 641 BGB). Im vorliegenden Fall konnte der Planer nichts (!) zur Beauftragung vortragen, demzufolge fehlte eine schlüssige Darlegung über eine rechtsgeschäftliche Einigung, sodass ihm keine Prozesskostenhilfe zugestanden wurde. Auf den Punkt gebracht: „Ohne Auftrag, kein Honorar!“

### OLG München, 20.01.2021 – 20 U 2534/20 Bau

#### Schweißnähte für Abdichtungen sind immer besonders überwachungsbedürftig!

**Fall:** Infolge der mangelhaften Ausführung von Schweißnähten kommt es zu Feuchtigkeitseintritten. Der AG verklagt den Bauüberwacher wegen mangelhafter Bauüberwachungsleistungen.



**Urteil:** Mit Erfolg für den AG!

Bei den Schweißnähten für Abdichtungsbahnen handelt es sich um kritische und damit immer um besonders überwachungsbedürftige Arbeiten (!), da Feuchtigkeitseintritte in das Bauwerk zu weiteren Mängeln führen können. Hier gilt die Ausnahme von der Regel, die besagt, dass handwerkliche Selbstverständlichkeiten nicht zu überwachen sind (ausführlich Kalte/Wiesner im Deutschen Ingenieurblatt 03/2012, S. 62, siehe Website GHV). Dabei spielt es noch nicht einmal eine Rolle, ob Fehler nur von Fachleuten erkennbar seien, solche Arbeiten sind aufgrund ihres Schadenspotentials als besonders kritisch einzustufen. Bauüberwacher sollten solche Arbeiten durchgängig überwachen und diese gut im Bautagebuch dokumentieren! Denn bei Feuchtigkeits- oder Wassereintritten in ein Bauwerk, egal, ob von oben, von der Seite, oder von unten, verlieren Planer vor Gericht regelmäßig!

**VK Bund, 02.06.2021 – VK 2-47/21:**

**Vergabebetreuung ist keine Rechtsdienstleistung!**

**Fall:** Ein öffentlicher Auftraggeber schreibt die Betreuung von Vergabeverfahren europaweit aus und teilt den Bewerbern mit, dass er keine Rechtsdienstleistungen sondern Leistungen für die technische Abwicklung von Vergabeverfahren vergeben möchte. Ein Bewerber meint, dass es sich bei den angefragten Leistungen um Rechtsdienstleistungen (§ 2 RDG) handelt und wendet sich an die Vergabekammer.

**Urteil:** Ohne Erfolg für den Bewerber!

Die Vergabekammer sieht das anders: Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 RDG stellen Tätigkeiten in fremden Angelegenheiten dar, die spezifische juristische Prüfungen zum Aufzeigen von zulässigen/unzulässigen Verhaltensweisen/-alternativen im konkreten Einzelfall aufzeigen und die über eine bloße schematische Anwendung des Vergaberechts hinausgehen. Diesen Maßgaben entsprechen die ausgeschriebenen Leistungen jedoch nicht. Zwar setzen diese Leistungen rechtliche Kenntnisse des Vergaberechts voraus, diese erfordern aber im konkreten Einzelfall keine vertieften vergaberechtlichen Prüfungen. Vielmehr geht es um die schematische Anwendung des Vergaberechts im Sinne einer „ausgelagerten Vergabestelle“, um eine regelkonforme Verfahrensdurchführung als „technische“ Entlastung des AG zu gewährleisten. Zudem umfassen die Leistungen nur die Unterstützung im Vergabeverfahren, nicht aber die Wertungsentscheidungen, für die regelmäßig ohnehin vertiefter vergaberechtlicher Prüfungsbedarf anfällt. Das Urteil ist wichtig, stellt es doch klar, dass Tätigkeiten eines „qualifizierten Vergaberaters“ ein Lehrgangsangebot auch der Ingenieurkammer Baden-Württemberg mit Listenerführung (einzusehen unter: [www.ingenieurakademie-west.de](http://www.ingenieurakademie-west.de)), keine Rechtsdienstleistungen darstellen und daher auch von Ingenieur\*innen ausgeübt werden können, sofern keine juristischen Prüfungen erfolgen.

**GHV-Online-Seminare:**

Die neuen Termine für die GHV-Online-Seminare im zweiten Halbjahr 2021 finden Sie ab Anfang September 2021 auf der Webseite der GHV unter

<https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:  
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.  
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de),  
Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

## Fortbildung

**Qualifizierung zum Vergabeberater / zur Vergabeberaterin**

**Online-Lehrgänge im Herbst/Winter 2021/22**

Die Begleitung von Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber wird als Dienstleistung häufig von Rechtsanwälten oder Architekten erbracht. Erfahrungen zeigen, dass insbesondere Rechtsanwälte Vergabeverfahren dabei oftmals zu formalisiert ausgestalten und auch ungeeignete Eignungs- und Zuschlagskriterien wählen.

So berichten z. B. Kammermitglieder aus dem Bereich Tragwerksplanung regelmäßig von Referenzanforderungen, die dem Gegenstand des Vergabeverfahrens nicht gerecht werden. Als Beispiel ist hier die Forderung nach Erfahrungen mit der Tragwerksplanung von Schulgebäuden zu nennen, obwohl die Tragwerksplanung hierfür keine Besonderheiten aufweist, die eine solche Einschränkung rechtfertigen würde.

Bei Vergabeverfahren handelt es sich um ein Marktsegment, welches auch für die Mitglieder von Ingenieurkammern von (wirtschaftlichem) Interesse ist.

Hier liegt nun der Ansatz einer Qualifizierung zu Gunsten des einzelnen Mitglieds, aber auch als Multiplikator für die an Vergabeverfahren teilnehmenden Mitglieder. Indem Mitglieder die Möglichkeit haben, eine besondere Qualifikation nachzuweisen, können Sie sich am Markt besser positionieren. Zudem profitieren die an Vergabeverfahren teilnehmenden Mitglieder von praxisgerechten Vergabeverfahren. Schließlich erhalten auch die Auftraggeber einen Mehrwert, in dem sie durch die Kammer bestätigte, qualifizierte Vergabeberater am Markt erkennen und deren Leistungen in Anspruch nehmen können.

Als Gemeinschaftsprojekt bieten die Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz die Fortbildung von qualifizierten Vergabeberatern unter Beteiligung der Fortbildungseinrichtungen Akademie der Ingenieure GmbH, Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V. und Ingenieurakademie West gGmbH an. Die Ingenieurkammer des Saarlandes unterstützt diese dreitägigen Lehrgänge, die momentan online angeboten werden, ebenfalls. Ingenieurkammer-Mitglieder profitieren von einer vergünstigten Teilnahmegebühr.

Freie Plätze gibt es derzeit noch in den Online-Lehrgängen im Oktober und November 2021 sowie im Januar und Februar 2022. Informationen und Anmeldungen zu den Lehrgängen: [www.ikbaunrw.de/kammer/akademie](http://www.ikbaunrw.de/kammer/akademie).



## Ingenieurbildung Südwest



Die Akademie der Ingenieure bietet wieder Präsenzveranstaltungen an. Daneben wird das Angebot an Online-Live-Seminaren stetig ausgebaut.

Auf der Plattform [www.akading-online.de](http://www.akading-online.de) kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden.

Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

**Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder**

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2021 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung ([www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)).

**Juni 2021 – November 2021****ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK**

**Expertenwissen für KfW-Sachverständige – Fallstricke, Dokumentationen und Nachweise**  
06.10.2021 als Online-Live-Seminar

**Einsatz von Heizsystemen in WG und NWG – Heizflächenauslegung und Anpassung in Neubau und Bestand**  
12.10.2021 als Online-Live-Seminar

**Innendämmung im Bestand: Grundlagen**  
13.10.2021 als Online-Live-Seminar

**Heizsysteme im Vergleich: Verteilernetz in Gebäuden**  
19.10.2021 als Online-Live-Seminar

**KfW-Effizienzhausplanung**  
ab 22.10.2021 als Online-Live-Seminar  
*Nach diesem Lehrgangsmodul beherrschen Sie die Konzepterstellung hocheffizienter Gebäude, deren Planung, Umsetzung und Qualitätssicherung und kennen die Anforderungen der fördermittelgebenden KfW an die Planung und Umsetzung von Effizienzhäusern in Neubau und Bestand.*

**KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU**

**Die Homogenbereiche als Ersatz für die Boden- und Felsklassen**  
08.10.2021 als Online-Live-Seminar

**Treppen, Geländer und Umwehungen nach DIN 18065**  
02.11.2021 als Online-Live-Seminar

**Radonschutz in Arbeitsstätten und Aufenthaltsräumen**  
30.11.2021 als Online-Live-Seminar

**BRANDSCHUTZ**

**Brandschutzmaßnahmen bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Garagen**  
21.09.2021 per Online-Live-Seminar

**Brandschutzmaßnahmen bei Gewerbe- und Industriebauten**  
21.10.2021 per Online-Live-Seminar

**SACHVERSTÄNDIGENWESEN**

**Sachverständige/-r für Schall- und Wärmeschutz ab 15.09.2021 in Ostfildern**  
*In diesem viertägigen Lehrgang lernen Sie die gültigen Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz kennen und verstehen. Die gängigen Verfahren zum Nachweis des vorhandenen Wärme- und Schallschutzes gemäß Energieeinsparverordnung 2014 und DIN 4108, DIN V 18599 sowie gemäß DIN 4109 werden ausführlich behandelt. Viele Praxisbeispiele und Diskussionsrunden begleiten die theoretischen Inputs.*

**Sachverständige/-r für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken ab 23.09.2021 in Ostfildern**  
Der Lehrgang umfasst insgesamt 16 Tage in zwei Modulen. Durch die theoretischen und praktischen Beiträge sind Sie nach Besuch des Lehrgangs in der Lage, ein Gutachten rechtlich und betriebswirtschaftlich korrekt sowie mit einem für Sie als Gutachter/-in wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erstellen.

**Sachverständige/-r für die Analyse und Sanierung von Schimmelpilzschäden ab 24.09.2021 in Ostfildern**  
*Nach dem Lehrgang sind Sie in der Lage eigenständig Bewertungen, Analysen und Nachweise zur Einschätzung der Ursachen von Schimmelschäden und der feuchtschutztechnischen Funktionssicherheit von Bauteilen bei der Sanierung sowie im Neu- und Altbau durchzuführen.*

**BAU-, VERGABE- UND VERTRAGSRECHT**

**Mehrparteiverträge – rechtlicher Charakter, Anwendung und Regelungen**  
28.09.2021 als Online-Live-Seminar

**Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen – in zwei Modulen zum Basis- und Aufbauwissen**  
07.10.2021 als Online-Live-Seminar

**SIGEKO**

**SiGeKo gemäß RAB 30 Anlage B – arbeitsschutzfachliche Kenntnisse**  
ab 23.10.2021 in Ostfildern



### PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

**Erfolgreich mit Veränderungen umgehen**  
27.10.2021 als Online-Live-Seminar

**Basiswissen Kommunikation (Teil 1)**  
11.11.2021 als Online-Live-Seminar

**Basiswissen Kommunikation (Teil 2)**  
18.11.2021 als Online-Live-Seminar

**Verhandlungsführung für Architekten und Ingenieure**  
17.11.2021 als Online-Live-Seminar

**Professionell mit Konflikten umgehen – Grundlagen**  
25.11.2021 als Online-Live-Seminar

**Professionell mit Konflikten umgehen – Konfliktgespräch**  
02.12.2021 als Online-Live-Seminar

Anmeldung und weitere Informationen:  
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH  
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern  
Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23  
E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de)  
Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

### Fachliteratur

**Kim Weinand (Autor)**  
**Online-Marketing für Sachverständige**

*Reguvis Fachmedien GmbH*  
ISBN: 978-3-8462-1253-0  
Preis: 39,80 Euro

Im heutigen digitalen Zeitalter ist eine eigene Website für Sachverständige unerlässlich, um das Leistungsprofil und die angebotenen Dienstleistungen übersichtlich sowie professionell präsentieren zu können.

In diesem Werk wird in anschaulichen Schritt-für-Schritt-Erklärungen erläutert, welche Bausteine benötigt werden, um den Aufbau einer strukturierten Website für Sachverständigen zu garantieren. Dabei werden Antworten auf die wichtigsten Fragen gegeben: wie sollten die Inhalte aufbereitet sein, welche Aspekte müssen zur Interessenentwicklung beachtet werden und was gilt es für die Suchmaschinenoptimierung zu berücksichtigen?

Des Weiteren erhält der Leser wissenswerte Informationen über effektive Werbekanäle für Sachverständige im Internet sowie Hinweise und Tipps zu deren Nutzung. Neben den genannten Themen wird auch auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für Werbung im Internet eingegangen.

**AHO Schriftenreihe – Heft 41**  
**Objektbildung und Honorarermittlung für Bauwerke und Anlagen der Wasserwirtschaft**

*Reguvis GmbH Verlag*  
ISBN: 978-3-8462-1314-8  
Preis: 16,80 Euro

Die AHO-Fachkommission „Wasserwirtschaft“ hat Beispiele von typischen Bauwerken und Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und des Wasserbaus ausgewählt und für diese die Objektbildung und Honorarermittlung vorgenommen. Die Ausarbeitung beinhaltet für diese Beispiele die Honorarermittlungen für die Grundleistungen und häufiger anfallenden Besonderen Leistungen der Leistungsbilder Objektplanung Ingenieurbauwerke, Fachplanung Technische Ausrüstung, Fachplanung Tragwerksplanung, Objektplanung Gebäude, Objektplanung Verkehrsanlagen und Objektplanung Freianlagen (soweit zutreffend).

Ergänzend sind Beispiele für die Ermittlung der zutreffenden Honorarzone aufgeführt.

Dargestellt werden die korrekte Ermittlung der anrechenbaren Kosten unter Berücksichtigung von mitzuverarbeitender Bausubstanz und der Anrechnung der Kosten der Anlagen der Technischen Ausrüstung, die Ermittlung von Honoraren und der Bezug des Honorars zu den Baukosten.

Redaktionsschluss: 15. Juli 2021

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

**Herausgeber:** Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13, Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: [info@ing-saarland.de](mailto:info@ing-saarland.de)

Internet: [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

**Redaktion:** Anke Fellinger-Hoffmann